

# Verfahrensrichtlinie Nutzung und Umnutzung von Kirchen

## Steuerungsinstrument und -verfahren

### Aufgrund:

- ⌚ der Anfrage einer Kirchengemeinde
- ⌚ der Überprüfung des Bedarfs und der Nutzung der Gebäude in einer GdG (vgl. These 2)
- ⌚ der Fusion von Kirchengemeinden (vgl. These 3)
- ⌚ der Meldung der Abteilung 4.3 „Beratung und kirchliche Aufsicht“ über eine relevante Reparatur, Renovierung, Sanierung oder
- ⌚ einer aktuellen oder absehbaren anhaltenden und gravierenden finanziellen Unterdeckung des Haushaltes einer Kirchengemeinde

### erarbeitet die Arbeitsgruppe im Bischöflichen Generalvikariat:

- ⌚ aufgrund des Kriterienkataloges eine Einstufung des Kirchengebäudes;
- ⌚ eine Einschätzung möglicher Umnutzungen;
- ⌚ einen Vorschlag für den Generalvikar zur Empfehlung an die Kirchengemeinde.

## Beratungskompetenz

Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände werden von den Fachabteilungen des Generalvikariates unter Federführung der Hauptabteilung 1 Pastoral / Schule / Bildung bei der Konzeptentwicklung und -umsetzung beraten. Konzepte werden immer im Gesamtzusammenhang der jeweiligen GdG und deren Pastoralkonzept entwickelt.

## Leitlinien

Als Leitlinienpapiere dienen die Arbeitshilfe Nr. 175 der Deutschen Bischofskonferenz „Umnutzung von Kirchen – Beurteilungskriterien und Entscheidungshilfen“ und das beiliegende Thesenpapier.

## Mittelzuweisung

Die Mittelzuweisung zur Substanzerhaltung der kirchengemeindlichen Gebäude orientiert sich an der Umsetzung des Gebäudekonzeptes nach KIM (kirchliches Immobilienmanagement).